

**Stellungnahme des AStA der Christian Albrechts Universität zu Kiel zur Drucksache
17/281 „Lehrerbildungsgesetz“**

1.- Allgemeines:

Auch wir denken, dass eine gesetzliche Regulierung der Lehrerausbildung an der Universität sinnvoll ist, vor dem Hintergrund dass die oft herangezogene Verbindung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik so bisher nicht zu erkennen ist. Einzelne Fächer setzen diese Inhalte deutlich besser und praxisbezogener um als Andere, der Gesamtumfang im Studium ist für den Lehrerberuf bei Weitem nicht ausreichend.

Wir sehen jedoch auch weniger sinnvolle Punkte in dem vorgelegten Entwurf und werden in dieser Stellungnahme daher alle Paragraphen, die unserer Meinung nach Kritik bedürfen nacheinander abhandeln.

Darüber hinaus sehen wir als AStA noch sehr viel brisantere Baustellen an der Universität, die vor einer Umsetzung eines solchen Gesetzes verändert werden müssten, bevor die Hochschule neue oder auch nur leicht veränderte Wege in der Lehrerbildung gehen kann.

2.- Inhalte:

§ 3: Stufenlehrausbildung

Generell ist eine an moderne Schulkonzepte angelehnte Lehrerausbildung mehr als wünschenswert, in den Punkten 2 und 3 wird von Sek 1 und Sek 2 gesprochen.

Wir sehen eine Problematik in der Abstimmung zwischen den Universitäten Flensburg und Kiel, die ja beide Lehrer ausbilden, die in der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden. Der Entwurf müsste unserer Meinung nach so ergänzt werden, dass beispielsweise das in Gründung befindliche Gremium „ProSchule“ in diesem Bereich eine Koordination erfüllt, und in diesem Zuge müsste die Gründung der nötigen Unterausschüsse und/oder Zentren, die ihre Vertreter in dieses Gremium senden sollen beschleunigt werden.

§ 4: Akkreditierung:

Der Paragraph zielt auf eine Zusatzbesetzung in einer Akkreditierungsagentur durch einen Vertreter der Landesregierung, das stellt die Idee der Akkreditierung unserer Meinung nach auf den Kopf. Sicherlich muss das Team der Akkreditierung nicht von einem Wirtschaftsvertreter ergänzt sein, wenn es um Lehrerbildung geht, aber erfordert eine Umbesetzung hier nicht eine Änderung anderer Gesetze?

§ 5 Anerkennung externer Abschlüsse

Diesen Punkt finden wir gut, allerdings würden wir hier um eine generelle Anerkennung bitten, durch das derzeitige System kommen die Prüfungsausschüsse der einzelnen Fächern zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, was selbst die Anerkennung eines Flensburger Bachelors in Kiel bei bestimmten Fächern an ein längeres Nachstudium in Kiel koppelt.

§ 6: Kooperation:

Hier wird ein „Lehrerbildungsrat“ erwähnt. Wer soll darin sitzen? Wir würden uns mindestens einen Studierendenvertreter aus jeder beteiligten Hochschule wünschen.

§ 7: Modularisierung

Durch die Bologna-Reform kommt man um eine Modularisierung nicht herum, sie

kann auch sinnvoll und vorteilhaft sein, allerdings ist darauf zu achten, dass analog zu fast allen anderen Nationen die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, falls durch Krankheiten/Zwischenfälle oder Ähnliches Anwesenheitspflichten nicht erfüllt werden können, damit sich Studienzeiten nicht immer um jeweils 2 Semester verlängern müssen. Außerdem wird die Anerkennung von Vorkenntnissen angeführt, da stellt sich uns die Frage wer diese bewerten soll, und was für Kenntnisse angerechnet werden können.

§ 8 Anforderung

- (1) Das Verhältnis von Didaktik und Fachwissenschaft ist in Kiel derzeit sehr unausgeglichen: 150 ECTS Punkten in den Fächern stehen 30 in der Vermittlung gegenüber, wobei die Fachdidaktik davon gerade 10 ECTS Punkte ausmacht. Dieses Verhältnis sollte daher auch für Gymnasiallehrer verbessert werden.
- (3) Da derartige Schlüsselqualifikationen in Kiel derzeit nur für Bachelorstudenten angeboten werden, die ausdrücklich nicht auf Lehramt studieren, ist dieser Punkt unbedingt zu befürworten.

§ 9: Verzahnung von Theorie und Praxis:

- (1) Eine solche Art von Verzahnung ist unbedingt erforderlich. Die Forschung in diesem Bereich kann sich dann aber logischerweise nur auf die pädagogischen oder fachdidaktischen Bereiche des Studiums beziehen. Bei wissenschaftlich besonders begabten Studierenden müsste man sich über Ausnahme- oder Sonderregelungen Gedanken machen.
- (2) Eine 12-monatige Assistenzzeit ist sicherlich sinnvoll, allerdings erhöht sie ohne Abschaffung des Referendariates die Studienzeit unverhältnismäßig. Insbesondere für Studierende aus dem 2. Bildungsweg wäre ein Lehramtsstudium dann deutlich weniger interessant. Darüber hinaus arbeitet die CAU derzeit fieberhaft an sogenannten "Mobilitätsfenstern" um den Studierenden genau solche Tätigkeiten während des Studiums zu ermöglichen, diese Arbeit wäre dann hinfällig.

§ 10: Einführungsjahr

Dieses Prinzip wird bereits seit Jahren erfolgreich bei den Berufsausbildungen von ErzieherInnen und HeilerziehungspflegerInnen angewandt, wir sehen dieses Einführungsjahr in Verbindung mit dem 12-monatigen Assistent Teacher Job als problematisch: Sollte das dazu gedacht sein, das Referendariat zu ersetzen, wären mehr Details für eine konstruktive Stellungnahme erforderlich.

§ 12: Fortbildung

Eine verpflichtende Fortbildung ist immer sinnvoll für Lehrkräfte. Hier geht die CAU ohnehin bereits neue Wege mit dem Masterstudium des Schulmanagements. Besonders schön finden wir die Lernfelder oder Fachergänzung durch Fortbildungen. Durch die mangelnden Kapazitäten kommen viele Bewerber mit hohem Potential durch kapazitätsabhängige Numerus Clausus Regelungen nicht in ihre Wunschfächer, was sie so über Fortbildungen nachholen könnten. Problematisch wiederum sehen wir die Ausgabe eines eigenen Budgets für Fortbildungen an Schulen. Hier fehlt ein klarer Verteilungsschlüssel sowie klare Verteilungsmodalitäten.

§ 14: Lehrkraft Elementarpädagogik

Auch wenn es die CAU nicht betrifft: Die Leuphana Universität Lüneburg bot diese Art der Studienaufnahme an und hat sie erst vor ein paar Jahren abgeschafft. Hier sollte vorab recherchiert werden weshalb dieses Modell abgeschafft wurde. Ein allgemeiner Punkt den wir immer wieder anmerken, sei es Modularisierung, Bologna oder nun dieser §14: etliche Nationen, Bundesländer und einzelne Hochschulen haben bereits Erfahrungen gesammelt, die nicht tragbar waren, vielleicht kann man aus deren Erfahrungen lernen.

§ 15: Lehrkraft Primarstufe

Hier befürworten wir insbesondere den dritten Punkt. Viele Grundschüler wurden fachfremd unterrichtet, das hat massive Auswirkungen auf ihre weiteren Lernerfolge, insbesondere im Fach Mathematik, weil weniger Wissens- als gar Verständnislücken in den Sekundarstufen geschlossen werden müssen.

§ 17: Lehrkraft Sek II

Wie oben bereits erklärt lehnen wir die Assistenzzeit zunächst ab, ohne weitere Definitionen hinsichtlich des Referendariats.

Bei Punkt 5 möchten wir gern darauf hinweisen, dass zwar ein großes fachwissenschaftliches Wissen bei diesen Lehrkräften vorhanden sein muss, allerdings entstehen Probleme, wenn man diese Kompetenz zu weit treibt.

Beispielsweise vergessen viele Lehrkräfte ihren Schülern elementare Kenntnisse mitzuteilen, die im fachwissenschaftlichen Studium Voraussetzung für alles waren (z.B. dass die erste Ableitung die Steigung einer Kurve beschreibt).

§ 19: Übergangsbestimmungen

Um diesen Paragraphen als vollständig zu betrachten würden wir uns eine Wechselmöglichkeit für die "alten" Studierenden wünschen.

3.- Abschlussbemerkung:

Alle Paragraphen oder einzelnen Punkte, die wir nicht explizit aufgeführt haben, bezogen sich unserer Meinung nach auf Selbstverständlichkeiten oder Strukturen, die ohnehin bereits vorhanden sind, weshalb wir dazu nicht extra Stellung bezogen haben.

Einige Paragraphen greifen unserer Meinung nach schon sehr viel mehr in die Autonomie der Hochschulen ein, als in der Einführung behauptet wird.

Björn Maack
AStA der CAU zu Kiel,
Lehramtsreferat